

Stellungnahme zur ASR V3

Datum: 04.09.2015

Bundesarchitektenkammer über Herrn Jakobiak

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Barbara Schlesinger	Dipl.-Ing.	Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schlesinger@bak.de

Ifd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung
1.	1	Zielsetzung	<p>Abs. 1</p> <p>Die ASR betrifft Architekten in zweierlei Hinsicht: Als Arbeitgeber und als Planer.</p> <p>Für Architekturbüros stellt die Verwaltungsberufsgenossenschaft einen einfachen Praxis-Check zur Verfügung, der eine für Kleinbetriebe geeignete Form der gesetzlich vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung darstellt (siehe: http://www.vbg.de/SiteGlobals/Forms/Toolbox/Toolbox_Formular.html;jsessionid=E8D382496917ADF2B407A7667CABDD58.live4?nn=9564&resourceId=5480&input=9564&pageLocale=de&cl2Categories_Themen=Branchen_Ingenieure_Architekten_Bauplaner&cl2Categories_Themen.GROUP=1&cl2Categories_Praxishilfe=&cl2Categories_Praxishilfe.GROUP=1&submit=Anzeigen)</p> <p>Im Vergleich zu dieser auf die Branche bezogenen einfachen Handreichung ist die ASR V3 viel zu komplex und mit zahlreichen Haftungsfallen versehen.</p> <p>Für Planungsaufgaben sind die Maßgaben der ASR V 3 wenig praxistauglich. Im Folgenden werden hierzu einige Beispiele gegeben.</p>	
2.	2	Anwendungsbereich	<p>Barrierefreie Gestaltung</p> <p>Nach aktuellem Baurecht müssen alle baulichen Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Unter diese Regelung fallen u. a. auch die entsprechenden Teile von Büro- und Verwaltungsgebäude. Auch wenn Bau- und Sozialrecht parallele Fachrechte sind, wäre es sicherlich hilfreich an dieser Stelle einen entsprechenden Hinweis zu geben.</p> <p>Da eine barrierefreie Gestaltung in weiten Teilen baulicher Voraussetzungen bedarf, wird angeregt, bereits zum Zeitpunkt der Planung entsprechende Anforderungen zu überdenken und ggf. prospektiv zu schaffen, z. B. eine ausreichende Gangbreite, eine stufen- und schwellenlose Erschließung, ausreichend große</p>	<p>Textvorschlag</p> <p>HINWEIS 1 Nach Baurecht müssen alle baulichen Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Unter diese Regelung fallen u. a. auch die entsprechenden Teile von Büro- und Verwaltungsgebäude.</p> <p>HINWEIS 2 Da eine barrierefreie Gestaltung bauliche Voraussetzung erfordert, sollte sie bereits</p>

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Barbara Schlesinger	Dipl.-Ing.	Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schlesinger@bak.de

Ifd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung
			Sanitäreinheiten u. Ä. Ohne große Umstände und flexibel auf Anforderungen reagieren zu können, ist ein nicht zu verachtendes Gut, das die Zukunftsfähigkeit einer Arbeitsstätte beeinflusst, u.a. angesichts der demografischen Entwicklung wie auch des Potentials an Arbeitskräften.	zum Zeitpunkt der Planung prospektiv in Erwägung gezogen werden, auch wenn (noch) kein Erfordernis aufgrund § 3a (2) ArbStättV oder anderer Vorschriften besteht.
3.	4	Allgemeine Grundsätze	(1) Die Gefährdungsbeurteilung dient ... Aus Sicht der Architekten könnten im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung vom Arbeitgeber wichtige und maßgebende Parameter, Rahmenbedingungen und Qualitäten für eine Planung beschrieben und festgelegt werden, so dass diese in die Planung aufgenommen und baulich umgesetzt werden können. Dass eine frühzeitig vorliegende Gefährdungsbeurteilung für eine Planungsprozess wichtige Vorgaben darstellen und somit als Planungsgrundlage vorliegen sollten, wäre eine wichtige Anmerkung. Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn der Bauherr/Planer/Investor nicht der spätere Arbeitgeber ist, der die Arbeitsstätte einrichtet oder betreibt. Der Hinweis in 4.2.1 (6) gibt hier zumindest eine Orientierung, ist aber für weitere Klarstellungen zu nutzen.	Textvorschlag ANMERKUNG In Verbindung mit Baumaßnahmen werden im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung wichtige und maßgebende Parameter, Rahmenbedingungen und Qualitäten beschrieben und festgelegt; sie stellen wichtige Vorgaben für Entwurf, Planung und Umsetzung dar, siehe u.a. 4 (2) und 4.2.1
4.	4.2.1	Einrichten von Arbeitsstätten	(1) Die Ausführungen zur Relevanz der Definition von Anforderungen als Vorgabe für die Planung sind durchaus eine Orientierung für die Praxis, jedoch sollte auch in (1) noch weitergehend auf den Fall der Neubauplanungen eingegangen werden, bei denen weder der Betreiber der Arbeitsstätte als späterer Mieter/Pächter/Nutzer noch der Arbeitgeber bekannt ist und somit nicht im Planungsprozess integriert ist. Eine Gefährdungsbeurteilung könnte insoweit gar nicht ermittelt werden.	

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Barbara Schlesinger	Dipl.-Ing.	Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schlesinger@bak.de

Ifd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung
5.	4.2.1	(2)	<p>Es ist nicht immer möglich im Rahmen des Planungsprozesses die Nutzung der Arbeitsstätte zu ermitteln. Es wird mit (2) eine fiktive Annahme der Nutzung vorausgesetzt, von der dann in der Folge aber auch nicht mehr abgewichen werden kann. Zudem bedeutet dies, dass eine fiktive Einrichtungsplanung ohne Nutzer erfolgen müsste, für die es weder Auftrag, noch Anforderungsprofil und Honorar gibt.</p> <p>Da der Adressat der ArbStättV nicht der Planer oder Bauherr eines Gebäudes sondern ausschließlich der Arbeitgeber ist, fehlt dieser Anforderung die Rechtsgrundlage und ist zu streichen. Zumindest ist die Klarstellung erforderlich, dass die Verantwortung des Arbeitgebers nicht über die Maßgaben nach (2) an den Bauherrn/Investor/Planer übertragen wird.</p>	(2) streichen Außerdem bitte darauf achten, dass es keinen „Einrichter“ oder „Betreiber“ (als verantwortliche Dritte) gibt, sondern die Anforderungen auf den „Arbeitgeber“ bzw. das „Einrichten“ und „Betreiben“ abzustellen sind.
6.	4.2.1	(2)	<p>ASR-Text: <i>„Die Integration des Arbeitsschutzes in die Planung von Arbeitsstätten ist von grundlegender Bedeutung. Arbeitsstätten sind – bis auf Baustellen – in der Regel für eine längerfristige Nutzung vorgesehen. Da sich nach der Einrichtung einer Arbeitsstätte Veränderungen nur mit einem gewissen Aufwand realisieren lassen, sind bereits im Planungsprozess von Neu- und Umbauten die Nutzungen der Arbeitsstätte und der relevante Stand der Technik zu ermitteln und als Anforderung an die Arbeitsstätte zu formulieren.“</i></p> <p>„Relevanter Stand der Technik“ Was ist mit „relevanter Stand der Technik“ gemeint?“ Ist gemeint, dass die für die Beurteilung relevanten Aspekte dem jeweils entsprechenden Stand der Technik entsprechen müssen? Ist der Stand der Technik oder sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemeint?</p>	Textvorschlag Da sich nach der Einrichtung einer Arbeitsstätte Veränderungen nur mit einem gewissen Aufwand realisieren lassen, sind bereits im Planungsprozess von Neu- und Umbauten die Nutzungen der Arbeitsstätte und der relevante Stand der Technik der zum Zeitpunkt der Planerstellung gültige Stand der Technik zu ermitteln und als Anforderung an die Arbeitsstätte zu formulieren.

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Barbara Schlesinger	Dipl.-Ing.	Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schlesinger@bak.de

Ifd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung
7.	4.2.1	(4)	Hinweis zur Barrierefreien Gestaltung siehe Anmerkungen Nr. 1	
8.	4.2.1	(5)	(5) ist eine Maßgabe, die eher dem Abschnitt 4.2.2 „Betreiben von Arbeitsstätten“ zuzuordnen ist. Im Bereich des „Einrichtens“ macht es wenig Sinn den „Verlauf der Nutzungsdauer“ zu berücksichtigen	In 4.2.1 streichen und ggf. in 4.2.2 aufnehmen
9.	4.2.1	(6)	(6) soll den Fall der Vermietung abdecken, wendet sich aber an den falschen Adressaten. Es gibt nach ArbStättV keinen „Einrichter“ oder „Betreiber“. Der Adressat ist der „Arbeitgeber“ und nur auf diesen sind die Anforderungen abzustellen. Zudem funktioniert (6) nur, wenn die spätere Nutzung bekannt ist, nicht aber bei Flächen, deren Nutzung bei Planung nicht bekannt sind - siehe wie vor. Zudem fehlt der Bezug zum Thema „Gefährdungsbeurteilung“. Gerade in diesem Fall ist eine Gefährdungsbeurteilung nicht möglich. (6) sollte als empfehlender Hinweis formuliert werden und insbesondere für Klarstellung sorgen, dass der jeweilige Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen hat / eine Prüfverpflichtung hat, dass die Fläche für die entsprechende Nutzung als Arbeitsstätte geeignet ist.	
10.	5.7.1	Grundsätze der Dokumentation	(2) Dokumentation Hier fehlt der Hinweis auf die Neubauplanung, welche ja in den vorherigen Punkten, wie z.B. Pkt. 4.2.1, explizit erwähnt wird. Text Entwurf ASR V3 Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung dient als Grund-	Textvorschlag Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung dient als Grundlage für die Planung der betrieblichen Prozesse, z.B. für Neubauten , Umbauten, Unterweisung...

Stellungnahme zur ASR V3

Datum: 04.09.2015

Bundesarchitektenkammer über Herrn Jakobiak

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Barbara Schlesinger	Dipl.-Ing.	Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schlesinger@bak.de

Ifd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung
			lage für die Planung der betrieblichen Prozesse, z.B. <u>für Umbau-</u> <u>ten, Unterweisung...</u>	